OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750773/2/MB/BD

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A P, X, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2019, GZ: IKD-394799-6-2019-/Db, betreffend Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 16. Oktober 2019, GZ: IKD-394799-6-2019-/Db, gemäß § 39 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und § 69 Abs. 1 Z1 und Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Das Verwaltungsverfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Herrn H A, geb. am xx.xx.1962 in H, Ägypten, wird von Amts wegen mit der Wirkung wiederaufgenommen, dass es sich in dem Stand vor Erlassung des Verleihungsbescheides vom 25. April 2017, IKD(Stb)-401393/7-1998 befindet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Der aus Ägypten stammende Betroffene stellte am 22. Mai 1995 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Anwendung des § 11a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 505/1994. Der Antrag gründete sich darauf, dass er in aufrechter Ehe mit einer Österreicherin lebte.
Am Verleihungstag, dem 10. Juli 1998, bestätigte der Betroffene in der Niederschrift betreffend die Verleihung, dass seine Ehe mit Frau L M A noch immer aufrecht sei, danach leistete er das Gelöbnis, dass er alles unterlassen werde, was den Interessen und Ansehen der Republik abträglich sein könnte. Der Staatsbürgerschaftswerber wusste in diesem Zeitpunkt, dass seine Ehefrau bereits am 12. Mai 1998 verstorben war. Die Staatsbürgerschaftsbehörde konnte nichts vom Tod der Frau L M A wissen.
Aufgrund der vermeintlichen Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen verlieh die oberösterreichische Landesregierung dem Staatsbürgerschaftswerber mit Bescheid vom 10. Juli 1998, mit Wirksamkeit vom 10 Juli 1998, die österreichische Staatsbürgerschaft unter Anwendung der Bestimmungen des § 11a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998.
Am 1. August 2019 hat die zuständige Behörde durch das Standesamt W erfahren, dass die Kinder des Betroffenen auf der österreichischen Botschaft in Kairo behaupteten, österreichische Staatsbürger zu sein. Eine näherer Überprüfung ergab einerseits, dass Frau M L A zum Verleihungszeitpunkt bereits verstorben war und der Betroffene daher die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben konnte und anderseits, dass der Betroffene die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder angenommen hat und dieser, hätte er die österreichische Staatsbürgerschaft in diesem Zeitpunkt tatsächlich besessen, diese wieder verloren hätte.
Der Betroffene wurde daher am 10. Oktober 2019 vor die hs. Behörde geladen und ihm wurde vorgehalten, dass er sich die österreichische Staatsbürgerschaft erschlichen habe. Zu diesem Termin brachte der Betroffene, dessen Deutschkenntnisse sehr holprig waren, einen Übersetzer mit. Er äußerte sich mit Hilfe des Übersetzers wie folgt: „Ich bin seit 1988 in Österreich und habe die Staatsbürgerschaft seit 10. Juli 1998. Das sind schon 10 Jahre Aufenthalt in Österreich bis ich die Staatsbürgerschaft erhalten habe.". Auf die Frage, ob

er bei der Verleihung angab in aufrechter Ehe mit einer Österreicherin zu sein, antwortete er: „Ich war damals schwarz angezogen und habe damit signalisiert, dass ich trauere und ich habe auch gesagt, dass meine Frau gestorben ist. Damals waren drei Leute dabei und die haben mir gratuliert und mich gefragt, warum ich traurig bin. Ich habe seit 21 Jahren die Staatsbürgerschaft und bin schon lange hier, über 30 Jahre.“ Nachdem der Antragsteller die Niederschrift unterzeichnet hat, teilt er noch mit keine Kinder zu haben, diese Angabe wiederspricht dem Antrag auf Ausstellung österreichischer Pässe für seine Kinder.

Außerdem ist noch anzumerken, dass aus der Heiratsurkunde des Betroffenen und den Geburtsurkunden der Kinder des Betroffenen hervorgeht, dass dieser nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die ägyptische Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat, ohne dass irgendwelche Gründe für eine Beibehaltung angegeben worden wären. Aufgrund der Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens, wird derzeit auf die Einleitung eines Feststellungsverfahrens über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund der Annahme der ägyptischen Staatsbürgerschaft verzichtet.

BEWEISWÜRDIGUNG

Es zeigt sich im gesamten Verfahren, dass der Betroffene widersprüchliche Aussagen tätigt. Schon zum Zeitpunkt der Verleihung vor 20 Jahren, erschlich er sich durch falsche Angaben die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dies ist unstrittig, weil der Auszug aus dem Personenstandsregister deutlich zeigt, dass seine Frau schon tot war. Beim Parteiengehör am 10. Oktober 2019 bei der hs. Behörde hat der Antragsteller deutlich ausgesagt, vom Tod seiner Frau gewusst zu haben. Es ist sohin klar, dass keine aufrechte Ehe mehr vorlag. Aus dem Verleihungsakt geht deutlich hervor, dass der Betroffene der hs. Behörde die Tatsache, dass seine Ehe nicht mehr aufrecht ist zum Verleihungszeitpunkt verschwiegen hat.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Dem Staatsbürgerschaftswerber war durchaus bewusst, dass er bei Offenlegung der Tatsache, dass seine Ehefrau verstorben ist, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erhalten hätte, zumal die aufrechte Ehe eine zwingende Voraussetzung für die Antragsstellung gemäß § 11a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 505/1994 war. Der VwGH ist in ständiger Rechtsprechung der Ansicht, dass sich der Begriff der aufrechten Ehe nach den zivilrechtlichen Ehebestimmungen richtet. Da aus zivilrechtlicher Sicht die Ehe mit dem Tod endet, bestand im gegenständlichen Fall jedenfalls keine aufrechte Ehe.

Auch die Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 505/1994 waren nicht erfüllt, weil der Antragsteller dafür mindestens zehn Jahre vor Antragsstellung einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik gebraucht hätte.

Der Betroffene erfüllte keinen Verleihungstatbestand zum Zeitpunkt der Verleihung. Er hat die Verleihungsbehörde daher getäuscht und dadurch einen Bescheid erschlichen, der in Kenntnis der wahren Tatsachen durch die Behörde nicht erteilt worden wäre. Die Erschleichung eines Bescheids ist dann gegeben, wenn ein vorsätzliches Verhalten der Partei im Zuge des Verfahrens vorliegt, das darauf abzielt, einen für sie günstigen Bescheid zu erlangen (vgl. VwGHSIgNF 944/A, VwGH 07.07.1992, ZI. 90/08/0164). Der Betroffene hat durch eine gerichtlich strafbare Handlung einen für ihn günstigen Bescheid, nämlich jenen über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, erwirkt, wobei ihm

bewusst war, dass seine Angaben falsch sind und die Behörde dadurch in die Irre geführt wird.
Es handelt sich hierbei ganz offensichtlich um den Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z1 iVm. Abs. 3 AVG StbG 1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, sodass in diesem Punkt jedenfalls spruchgemäß zu entscheiden war.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. November 2019. Begründend führt der Bf wie folgt aus:

„In umseits bezeichnetem Verwaltungsverfahren hat der Beschwerdeführer Herrn Rechtsanwalt Mag. Dr. A P, X, mit der rechtsfreundlichen Vertretung zur Wahrung seiner Interessen beauftragt und beruft sich der ausgewiesene Rechts-anwalt auf die ihm erteilte Bevollmächtigung.

Der Beschwerdeführer erhebt nunmehr durch seinen ausgewiesenen Rechtsanwalt zum Bescheid der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres und Kommunales, zu IKD-394799-6-2019, vom 16.10.2019, zugestellt am 19.10.2019. sohin binnen offener Frist

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich mit der der vorliegende Bescheid zur Gänze angefochten wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und mangelhaftem Verfahren. Mit dem angefochtenen Bescheid der Behörde vom 16. Oktober 2009 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er hätte im Verwaltungsverfahren die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eine strafbare Handlung, nämlich die Nichtmitteilung des Todes seiner Ehefrau dadurch erschlichen, weshalb das Verfahren mit dem angefochtenen Bescheid wiederaufgenommen wird und insgesamt in den Stand vom 25.04.2017 versetzt wird.

Die Wiederaufnahme und Zurückversetzung sind ebensowenig gerechtfertigt, wie die gegen den Beschwerdeführer von der Erstbehörde vorgebrachten Beschuldigungen der Erschleichung eines Bescheides durch eine gerichtlich strafbare Handlung. Der Beschwerdeführer hat seit seiner Einreise nach Österreich Juni 1988 keine gerichtlich strafbare Handlung gesetzt und ist nach wie vor unbescholten.

Diese Vorwürfe sind darüberhinaus unbegründet und reine Mutmaßungen der Erstbehörde, die es im übrigen verabsäumt hat, selbst ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abzuführen und sich lediglich damit begnügt hat, den Beschwerdeführer protokollarisch und ohne Dolmetsch einzuvemehmen, ohne aus seine Verantwortung näher einzugehen und entsprechende Nachforschungen anzustellen und Beweise aufzunehmen.

Die von der Erstbehörde auf § 69 AVG gestützte Wiederaufnahme des Verfahrens zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist zudem wegen zwischenzeitig eingetretener Verjährung verfristet.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass keine Verfristung vorliegen würde, ist doch die Wiederaufnahme tatsächlich aus den angeführten Gründen nicht zulässig und auch nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer hat tatsächlich am 22. Mai 1995 nach Maßgabe der damals gültigen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt. Der Beschwerdeführer befindet sich bereits legal und ununterbrochen aufrecht gemeldet seit Mai 1988 in Österreich und war mit seiner Frau L M A seit Mai 1994 verheiratet, sodass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung, jedenfalls aber zum 25.04.2017 bereits sowohl die Voraussetzungen des §10 Staatsbürgerschaftsgesetz als auch des §lla Staatsbürgerschaftsgesetz am 10. Juli 1998 erfüllt hat.

Die Begründung der Erstbehörde dass diese nichts vom Ableben von Frau A gewusst haben konnte ist nicht nachvollziehbar, weil die Ehefrau des Beschwerdeführers österreichische Staatsbürgerin war, weshalb davon auszugehen ist, dass beim Tod eines österreichischen Staatsbürgers das Amt der OÖ Landesregierung selbstredend aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis von dieser Tatsache haben muss, selbst wenn dies nicht der Fall ist, entbindet dies nicht die Behörde davon, selbst Erkundigungen in einem Ermittlungsverfahren darüber einzuholen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, jedoch nicht aus Verschulden des Beschwerdeführers selbst, noch hat dieser vorsätzlich einen Tatbestand gesetzt der gerichtlich strafbar- zur Erschleichung einer Leitung geeignet ist.

Dem angefochtenen Bescheid ist insgesamt nicht zu entnehmen welches Beweisverfahren tatsächlich zu welchen Feststellungen geführt hat, so dass die Begründung insgesamt mangelhaft ist. Insbesondere ist die Erstbehörde den angeblichen Widersprüchen in der Aussage des Beschwerdeführers nicht näher auf den Grund gegangen, wozu sie verpflichtet ist, weshalb das Verfahren mangelhaft ist.

Richtig ist in den Ausführungen des Beschwerdeführers vor der Erstbehörde, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau in Österreich keine ehelichen Kinder hatte, allerdings vier Kinder in Ägypten vorhanden sind, Die Behörde hat es insbesondere unterlassen unter Zuhilfenahme eines Dolmetsch, wenn - wie hier - offensichtlich erforderlich, allfällige für die Behörde entstehende scheinbare Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers aufzuklären sind.

Der Beschwerdeführer ist indes auch entgegen dem Vorbringen bzw der Vermutung der Erstbehörde nach wie vor österreichische Staatsbürger und hat auch zwischenzeitlich weder versucht die ägyptische Staatsbürgerschaft zurückzuerlangen noch diese beantragt. Diesbezügliche Ausführungen der Erstbehörde sind daher nicht nur entbehrlich, sondern ebenso nicht gerechtfertigt, auch sie sie nicht Gegenstand des Bescheides sind.

Für die Erstbehörde wäre daher eine profunde Überprüfung vor Mitteilung von Mutmaßungen notwendig gewesen, womit es ein Leichtes gewesen wäre herauszufinden, ob die von der Erstbehörde an gestellten Vermutungen tatsächlich der Realität entsprechen.

Der Beschwerdeführer lebt ein nach wie vor aufrecht gemeldet und legal im Bundesgebiet und verfügt als Pensionist über ein geregeltes Einkommen und ist seit seiner Einreise nach Österreich im Jahre 1988 unbescholten.

Beweis: Melderegisterauszug, Bestätigung der ägyptischen Botschaft, Geburtsurkunde in Arabisch dessen Übersetzung hiermit beantragt wird.

Aus all diesen. Gründen werden gestellt nachstehende

Anträge

1.) Auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und ersatzloser Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Einstellung des gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsverfahren
2.) In eventu auf ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweissung an die Erstbehörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29. November 2019 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Teile des Verfahrensaktes. Gem. § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung nicht zu einer weiteren Klärung des Sachverhalts geführt hätte.

2. Zusätzlich zu Punkt I.1. und I.2. festgestellten S a c h v e r h a l t ist zu erkennen: Der Bf wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Verleihung seiner Staatsbürgerschaft, niederschriftlich am 10.7.1998 einvernommen und gab zu Protokoll, dass seine Ehe mit Frau L M A, geb. V, immer noch aufrecht ist. Dieses Beweisergebnis steht in einer Linie mit den von der belangten Behörde zuvor getätigten Ermittlungsschritten (s Erhebungsbericht vom 17.6.1998, Gem(Stb)-401393/6-1998-Se, Vorsprache Bf am 10.1.1996: „Er bezahle auch die Wohnungsmiete der Ehefrau.“). Die Ehefrau ist aber tatsächlich am 12.5.1998 verstorben. Der Bf bringt im Verfahren vor, zum Zeitpunkt dieser Niederschrift

schwarz getragen und gesagt zu haben, dass seine Frau gestorben sei. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist jedoch davon auszugehen, dass der Bf eindeutig das Bestehen der aufrechten Ehe mit seiner Unterschrift auf der Niederschrift bestätigt hat. Dies steht im Einklang mit den vom Bf im Akt einliegenden Vorsprachen und Erhebungsberichten. Einen Grund für die „unrichtige“ Protokollierung durch den damaligen Leiter der Amtshandlung, Herrn OAR N S ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich und wird auch vom Bf nicht vorgebracht. Auch aus dem Umstand, dass der Bf zum Zeitpunkt der Niederschrift schwarz getragen hat, kann nichts Gegenteiliges abgeleitet werden, da als plausible Erklärung auch der Tod eines anderen Verwandten oder schlichtweg eine modische oder kulturelle Indikation gegeben sein konnte. Widersprüche in den „Aussagen“ des Bf können zum damaligen Zeitpunkt auch nicht festgestellt werden, da der Bf seit Antragstellung konzise auf die aufrechte Ehe verwies und dies durch die Ermittlungsergebnisse bestätigt wird. Selbst im amtlichen Ermittlungsbericht vom 17.6.1998 wird noch das Ergebnis festgehalten, dass der Bf verheiratet ist. Insofern ist zum damaligen Datum der Todesfall für die Staatsbürgerschaftsbehörde nicht indiziert. Der Bearbeiter dieses Ermittlungsberichtes war wiederum OAR N S. Insofern ist die Angabe des Bf, dass er auf den Todesfall hingewiesen hat, als nicht den Tatsachen entsprechend zu bewerten, zumal auch der Zeitraum zur Niederschrift als sehr groß anzusehen ist (ca 23 Jahre).

III.

1. Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und (Z 1) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG stattfinden.

1.1. Das Erschleichen eines Bescheides liegt dann vor, wenn die Entscheidung in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides (VwGH 16. 2. 1999, 96/08/0270; 24. 10. 2013, 2013/07/0151) objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden (vgl VwGH 22. 3. 2012, 2011/07/0228; 23. 11. 2017, Ra 2017/22/0185) und diese Angaben dann dem Bescheid bzw dem Erkenntnis (Beschluss) zugrunde gelegt worden sind. Das Verschweigen wesentlicher

Umstände ist dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen (vgl VwGH 8.6.2006, 2004/01/0470; 22.3.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185). Dabei muss die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen sein und ihr nicht zugemutet werden können, von Amts wegen noch weitere, der Feststellung der Richtigkeit der Angaben dienliche Erhebungen zu pflegen. Wenn es die Behörde bzw das VwG verabsäumt, von den ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ohne besondere Schwierigkeiten offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließt dieser Mangel es aus, auch objektiv unrichtige Parteiangaben als ein Erschleichen des Bescheides iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG bzw des Erkenntnisses iSd § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG zu werten (VwGH 6.3.1953, 1034/52; 8.6.2006, 2004/01/0470; 8.5.2008, 2004/06/0123; 22.3.2011, 2008/21/0428).

1.2. Gemäß § 11a StBG idF BGBl I 505/1994, § 11a. ist einem Fremden unter den Voraussetzungen des § 10 Abs.1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist,
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
   b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Staatsbürger ist.

2. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes ist zu erkennen, dass der Bf im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde eine objektiv falsche Angabe getätigt hat. Diese Angabe war wiederum kausal für die Entscheidung der Behörde (s bspw Erhebungsbogen Pkt. 11., 17.6.1998, Gem(stb)-401393/6-1998-Se). Weiter ist festzuhalten, dass die Ermittlungen der belangten Behörde ein einheitliches Bild gezeigt haben und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Datenlage kein Grund zum Zweifel und sohin weiteren Ermittlungen gegeben war. Ein Erkundungsbeweis muss auch von der belangten Behörde nicht geführt werden (s VwGH 12.4.1985, 85/18/0203). Dies ergibt, dass die belangte Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung von der Mitteilung des Bf abhängig war, den „tagesscharfen“ Sachverhalt feststellen zu können. Dass der Bf schuldhaft den Tod seiner Frau verschwiegen hat, kann ebenso nicht in Abrede gestellt werden, da der Tod seiner Frau dem Bf bei lebensnaher Betrachtung bewusst war und das Ziel des Verschweigens (= Staatsbürgerschaft) dem Bf durch sein vormaliges, stetes Anführen (22.5.1995 (Ansuchen), 10.1.1996 (Vorsprache), 10.7.1998 (Niederschrift)) von seinem Willen als Endziel aufgenommen wurde.

3. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter